

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: **Geregelte Einrichtung von Drogenkonsumräumen im Freistaat Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,
von der Ermächtigungsklausel in § 10a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
Gebrauch zu machen und eine Landesverordnung für den Betrieb von Drogenkonsumräumen
zu erlassen.

Neben den gemäß § 10a BtMG einzuhaltenden Mindeststandards für die Einrichtung von
Konsumräumen sollten darin zudem folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. Die Angebote sind generell als integriertes Komplexangebot (Kontaktstelle,
Konsummöglichkeit sowie Beratung zu und Abstimmung mit anderen Schadens
reduzierenden Maßnahmen) konzipiert.
2. Die Aufgabenstellungen sowie die strukturellen und organisatorischen Bedingungen sind
in einem Betriebskonzept dargelegt.
3. Die Fachkräfte verfügen über die notwendigen medizinischen und insbesondere
sozialarbeiterischen Qualifikationen bzw. Voraussetzungen.

b.w.

Dresden, 28.03.2012

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

4. Die Angebote sind bedarfsgerecht sowie als Angebote mit niedriger Zugangsschwelle unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Bedarfe besonderer Zielgruppen wie z. B. Frauen ausgestaltet.
5. Die sozialräumliche Einordnung der Räume erfolgt so, dass sie gut erreichbar sind und die Gefahr von Konflikten mit dem umgebenden Umfeld minimiert wird.
6. Die Arbeit in den Drogenkonsumräumen wird dokumentiert und evaluiert.

Begründung:

Durch Drogenkonsumräume sollen die mit dem Drogengebrauch verbundenen psychischen, physischen, materiellen und gesundheitlichen Risiken reduziert werden. Hauptziel dieser Form der suchtbegleitenden Arbeit ist die Minimierung von Schädigungen bei noch nicht rehabilitierten Drogenabhängigen.

Durch Drogenkonsumräume werden dabei mehrere Funktionen erfüllt, wie Sicherung hygienischer Mindestvoraussetzungen, Infektionsprophylaxe, Überlebenshilfe durch medizinische Präsenz, medizinische Beratung, Hilfe bei Überdosierungen, Entlastung des öffentlichen Raums, Vorhaltung von Beratungsangeboten und Angeboten des Umstieges auf risikoärmeren Gebrauch sowie Vermittlung in weiterführende Angebote als Einstieg zum Ausstieg aus der Sucht.

Trotz der überaus positiven Erfahrungen anderer Bundesländer gibt es in Sachsen noch keine Rechtsverordnung, welche die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb von Drogenkonsumräumen bestimmt und so die Schaffung solcher Räume im Freistaat ermöglicht. Dies sollte nachgeholt werden, denn die Wirksamkeit von Drogenkonsumräumen ist erwiesen. So zeigte sich in anderen Bundesländern, dass mit deren Einrichtung die Sterberate sowie die Infektionsrate für Krankheiten wie AIDS oder Hepatitis C bei Drogenabhängigen signifikant gesenkt werden konnte. Außerdem wurden zusätzliche Zugänge zu Betroffenen geschaffen, wodurch wiederum deren Zugang sowohl zu weiteren niedrigschwelligen Überlebenshilfeangeboten als auch zu psychosozialen Hilfs- und Therapieangeboten erweitert werden konnte.

Als bundeseinheitliche Rahmenvorschrift gibt §10a Abs. 2 BtMG derzeit zehn Mindeststandards für den Betrieb von Konsumräumen vor. Weitere wichtige Randbedingungen konnten als Erfahrungen aus der Arbeit mit Drogenkonsumräumen in anderen Bundesländern ermittelt werden.

Aufgrund der bundesrechtlich grundsätzlich vorhandenen Möglichkeit zur Schaffung von Drogenkonsumräumen sowie der in anderen Bundesländern damit gesammelten positiven Erfahrungen, wird beantragt, von der Ermächtigungsklausel in § 10a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) Gebrauch zu machen und die Einrichtung von Drogenkonsumräumen auch in Sachsen zu ermöglichen. Dabei sollten in einer dementsprechenden Rechtsverordnung nicht nur die Mindeststandards gemäß BtMG, sondern auch weitere Standards, die aufgrund des Betriebes von Drogenkonsumräumen in anderen Bundesländern gesammelt werden konnten, berücksichtigt werden.